



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. November 2016, Nr. 22

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik).....	345
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik).....	346
Aktenordnung.....	346
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (DB-GVVergVO).....	349

Bekanntmachungen

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW.....	353
Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.....	353
Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern.....	353

Personalnachrichten	354
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	360
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) AV des JM vom 26. Oktober 2016 (1440 - I. 20) - JMBl. NRW S. 345 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2017) zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 25. November 2014 (1440 - I. 20) - JMBl. NRW 2014 S. 321 außer Kraft.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)
AV d. JM vom 3. November 2016 (1440 - I. 9)
- JMBl. NRW S. 346 -**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2017) zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 3. Dezember 2015 (1440 - I. 9) - JMBl. NRW 2015 S. 398 - außer Kraft.

**Aktenordnung
AV d. JM vom 26. Oktober 2016 (1454 - I. 407)
- JMBl. NRW S. 346-**

I.

Die AV d. JM vom 27. April 1967 (1454 - I B. 49) - JMBl. NW S. 109 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 6. November 2015 (1454 - I. 404) - JMBl. NRW 2015 S. 378 -, wird wie folgt geändert:

1.

Im Inhaltsverzeichnis werden unter Abschnitt B. „Besonderer Teil“ bei der Bezeichnung für § 14 nach „Vollstreckungssachen“ die Worte „des Vollstreckungsgerichts“ ergänzt.

2.

Im Inhaltsverzeichnis wird unter Abschnitt B. „Besonderer Teil“ nach § 14 neu „§ 14a Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts“ eingefügt.

3.

Im Inhaltsverzeichnis werden unter Abschnitt B. „Besonderer Teil“ bei § 17 nach „Schuldnerverzeichnis“ die Worte „des Vollstreckungsgerichts“ ergänzt.

4.

§ 7 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³ Folgeanträge in bereits beschiedenen Vollstreckungsverfahren, insbesondere Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und andere auf Änderung oder Aufhebung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtete Anträge des Schuldners, Gläubigers oder Drittschuldners sind ebenfalls nicht neu zu registrieren, sondern aus den Akten zu bearbeiten, in denen sich die betreffende Entscheidung befindet.“

5.

In § 7 Absatz 6 Satz 1 wird „Vollstreckungs-M-Sachen“ durch „Vollstreckungssachen (M/MZ)“ ersetzt.

6.

§ 13a Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Vormundschaften und Pflegschaften sind, wenn der Rechtspfleger erstmals mit der Angelegenheit befasst wird, als selbständige Verfahren in einer Bestandsliste nach Maßgabe der Liste 6 einzutragen.“

7.

Die Überschrift von § 14 wird nach „Vollstreckungssachen“ um die Worte „des Vollstreckungsgerichts“ ergänzt.

8.

§ 14 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹ Unter M sind insbesondere die Sachen zu registrieren, die die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betreffen, z.B.

- Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher (§ 114 ZPO),
- Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835 ZPO),
- Anträge auf Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung (z.B. § 769 Abs. 2, §§ 1084, 1096, 1109 ZPO oder § 31 AUG),
- Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (§ 766 ZPO),
- Anträge auf Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO),
- Anträge auf Festsetzung der Vollstreckungskosten (§ 788 Abs. 2 ZPO),
- Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners (§ 758a ZPO, § 287 Abs. 4 AO),
- Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 Abs. 1 AO),
- Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO,
- Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Absatz 1 ZPO),
- Anträge auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Absatz 2 ZPO),
- Anträge auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Absatz 8 AO).

² Bei Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a. F. sind einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erfassen:

- a) die nach § 900 Absatz 5 ZPO a. F. oder nach § 284 Absatz 7 AO a. F. bei dem Vollstreckungsgericht hinterlegte eidesstattliche Versicherung,
- b) der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Absatz 4 ZPO a. F.),
- c) der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 901 ZPO a. F. oder § 284 Absatz 8 AO a. F.).“

9.

Nach § 14 wird neu der folgende § 14a eingefügt:

„§ 14a

Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts

(1) ¹ Das zentrale Vollstreckungsgericht verwaltet die Vermögensverzeichnisse nach § 802k ZPO und führt das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO. ² Eine Registrierung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse und der eingegangenen Eintragungsanordnungen wird grundsätzlich durch eine Verwaltung in einem automatisierten Verfahren sichergestellt (§ 2 VermVV und § 2 Abs. 2 SchuFV). ³ Erfolgt dies nicht, ist eine Registrierung nach Maßgabe der Liste 15 vorzunehmen.

(2) ¹Unter MZ sind nach Maßgabe der Liste 15

- a) Einwendungen gegen die Regellöschung und deren Versagung nach § 882e Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 ZPO,
- b) Anträge auf vorzeitige Löschung nach § 882e Abs. 3 ZPO,
- c) berichtigende Änderungen an bereits erfolgten Eintragungen nach § 882e Abs. 4 ZPO zu registrieren. ²Für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. ³Im Übrigen ist § 1 Abs. 5 zu beachten (§ 882h Abs. 2 Satz 3 ZPO).“

10.

Die Überschrift von § 17 wird nach „Schuldnerverzeichnis“ um die Worte „des Vollstreckungsgerichts“ ergänzt.

11.

In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird nach „§ 26 Inso“ „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

12.

§ 17 Absatz 1a wird gestrichen.

13.

§ 25 Absatz 3, fünfter Spiegelstrich, wird der Halbsatz „ohne die eidesstattlichen Versicherungen nach § 352 Absatz 3 Satz 3 FamFG und § 36 Absatz 2 IntErbRVG,“ angefügt.

14.

In § 28 Absatz 7 wird „§ 29 Abs. 7“ durch „§ 29 Abs. 1 S. 2 und 3“ ersetzt.

15.

In § 39 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch „Liste“ ersetzt.

16.

In § 39 Absatz 6 Satz 1 wird im Klammerzusatz „Muster 25“ durch „Liste 23“ ersetzt.

17.

In § 50a Satz 2 werden nach „anwaltsgerichtlichen“ die Worte „oder des berufsgerichtlichen“ eingefügt.

18.

In der Anlage „ÜBERSICHT DER REGISTER, LISTEN KALENDER UND NAMENVERZEICHNISSE“ wird unter der Zeile für das Registerzeichen „M“ folgende Zeile eingefügt:

MZ	Vollstreckungsregister Abteilung II	15	Sonstige Zwangsvollstreckungssachen		B
----	-------------------------------------	----	-------------------------------------	--	---

19.

In der Anlage „VERZEICHNIS DER MUSTER UND LISTEN“ wird in Zeile Nr. 15 hinter „M“ „MZ“ ergänzt.

20.

In der Überschrift zu Liste 15 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst „(§§ 14 Abs. 1, 14a Abs. 2)“.

21.

In der Überschrift zu Liste 15 wird hinter „M“ „MZ“ ergänzt.

22.

In Liste 15 wird nach „Bezeichnung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers“ der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(z. B. § 771 Abs. 3 ZPO; beim Zentralen Vollstreckungsgericht bei Bedarf Bezeichnung des die Eintragungsanordnung einliefernden Gerichtsvollziehers sowie Datum und Dienstregisternummer der Eintragungsanordnung)“.

23.

In Liste 15 wird nach „Bezeichnung der Schuldnerin bzw. des Schuldners“ der Klammerzusatz „(ggf. mit Geburtsdatum und Adresse)“ eingefügt.

24.

In Liste 15 wird die Erläuterung Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4.

Ein Antrag ist auch dann nur unter einer Nummer zu registrieren, wenn er sich gegen mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner richtet oder mehrere Gläubigerinnen bzw. Gläubiger beteiligt sind; die einzelnen Schuldnerinnen bzw. Schuldner oder Gläubigerinnen bzw. Gläubiger sind in geeigneter Weise unterscheidbar aufzuführen (z. B. Beifügung kleiner Buchstaben).“

25.

In Liste 15 wird die Erläuterung Nummer 7 c) wie folgt gefasst:

„c)

wenn das Vollstreckungsgericht mit demselben Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft mehrfach befasst wird (z. B. Erinnerung der Schuldnerin bzw. des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Vermögensauskunft; Antrag auf Erlass eines Haftbefehls; Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung; Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung).“

26.

In Liste 43 wird die Erläuterung Nummer 8 wie folgt gefasst:

„¹ Werden in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, kann die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung bzw. des führenden Verfahrens weitergeführt werden.² Bei der Neueintragung ist dieses Aktenzeichen zu vermerken.“

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung über die Vergütung
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
(DB-GVVergVO)
AV d. JM vom 4. November 2016 (2343 - Z. 47)
- JMBl. NRW S. 349 -**

Zur Durchführung der Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollziehvergütungsverordnung - GVVergVO) vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 880) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Folgendes bestimmt:

1 Ablieferung, Festsetzung und Anweisung (§ 3 Absatz 1 GVVergVO)

1.1

Wegen der Ablieferung der dem Land zustehenden Beträge und wegen der Abrechnung mit der zuständigen Landeskasse wird auf § 54 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), wegen der Festsetzung und Anweisung der Gebührenanteile auf § 56 GVO hingewiesen.

1.2

Für die Abrechnung ist das Formular GV 005 „*Abrechnungsschein (§ 49 Absatz 6 GVO)*“ zu verwenden.

1.3

Für die vorläufige Festsetzung der Vergütung, den Erlass der Auszahlungsanordnung und die Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren und Dokumentenpauschalen zum Ablauf des Kalendervierteljahres ist das Formular GV 008a I „*Nachweisung der der/dem Gerichtsvollzieher/-in zustehenden Entschädigungen (§ 56 GVO)*“ zu verwenden.

2 Festsetzung der Vergütung (§ 3 Absatz 2 GVVerGVO)

2.1

Nach Schließung der Kassenbücher für das abgelaufene Kalenderjahr werden die Gebührenanteile für das Vorjahr endgültig berechnet und festgesetzt.

2.2

Endet der Anspruch auf Vergütung im Laufe eines Kalenderjahres, so sind die Schlussabrechnung und die Festsetzung der Gebührenanteile auf diesen Zeitpunkt vorzunehmen.

2.3

Für die am Ende des Kalenderjahrs vorzunehmende endgültige Berechnung und Festsetzung der Gebührenanteile ist das Formular GV 008 b „*Jahresnachweisung NRW*“ zu verwenden.

2.4

Soweit die vorläufig gewährten Gebührenanteile niedriger sind als die endgültig zustehenden Gebührenanteile, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel überlassene Gebührenanteile sind nach der Schlussabrechnung bei der Landeskasse abzuliefern.

3 Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung, besondere Vergütung (§§ 4 und 5 GVVerGVO)

3.1

Anträge auf Gewährung einer zusätzlichen Vergütung nach § 4 Absatz 1 oder 3 GVVerGVO und Anträge auf Gewährung einer besonderen Vergütung nach § 5 GVVerGVO sind auf dem Dienstweg dem Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - vorzulegen.

3.2

Anträgen nach § 4 Absatz 1 und § 5 GVVerGVO sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.2.1

Nachweise über das Vorliegen einer zeitlich zusammenhängenden und länger als zwei Wochen dauernden Verhinderung (zum Beispiel ärztliches Zeugnis). Urlaubszeiten gelten nicht als Verhinderung in diesem Sinne.

3.2.2

Eine Aufstellung mit Belegen über die laufenden notwendigen Bürokosten für die Dauer der Verhinderung.

3.2.3

Eine Aufstellung mit Belegen über die laufenden notwendigen Bürokosten in den letzten vier Monaten vor der Verhinderung.

3.2.4

Eine Aufstellung mit Belegen über die Einnahmen an Gebührenanteilen der letzten vier Monate vor der Verhinderung.

3.3

Anträgen nach § 4 Absatz 3 GVVerGVO sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.3.1

Ein Nachweis über die Dauer der Erkrankung der Bürokraft und über die Weiterzahlung des Beschäftigungsentgelts.

3.3.2

Eine Aufstellung mit Belegen über die notwendigen Aufwendungen aus Anlass der Erkrankung der Bürokraft.

3.3.3

Eine Aufstellung mit Belegen über die laufenden notwendigen Bürokosten in den letzten vier Monaten vor der Erkrankung der Bürokraft.

3.3.4

Eine Aufstellung mit Belegen über die Einnahmen an Gebührenanteilen der letzten vier Monate vor der Erkrankung der Bürokraft.

3.4

Für den Fall einer vorhersehbar längerfristigen Verhinderung (zum Beispiel Elternzeit, lang andauernde Erkrankung) sind die im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Bediensteten verpflichtet, die für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros anfallenden Kosten soweit möglich und zumutbar zu reduzieren.

4 Steuerliche Behandlung

4.1

Mit der Vergütung sind auch die sächlichen Bürokosten und die Personalkosten abgegolten. Die Vergütung unterliegt in vollem Umfang dem Steuerabzug.

4.2

Die sächlichen Bürokosten und die durch die Beschäftigung einer Bürokraft entstehenden Aufwendungen können bei der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

4.3

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Bürokraft als Werbungskosten ist, dass mit dieser ein steuerrechtlich anzuerkennender Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist. Dies gilt auch bei der Beschäftigung von Familienangehörigen.

4.3.1

Für die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses mit der Ehegattin beziehungsweise dem Ehegatten oder mit Familienangehörigen gelten die allgemeinen steuerlichen Grundsätze. Arbeitsverhältnisse unter nahen Angehörigen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steuerlich nur anzuerkennen, wenn sie klar vereinbart und ernsthaft gewollt sind, tatsächlich durchgeführt werden und einem Fremdvergleich standhalten. Bei einem Arbeitsvertrag mit der Ehegattin beziehungsweise dem Ehegatten oder mit Familienangehörigen ist darüber hinaus darauf zu achten, dass das Beschäftigungsentgelt wie bei einem Arbeitsvertrag mit einer fremden Bürokraft jeweils zum üblichen Fälligkeitstag auch tatsächlich gezahlt wird (zum Beispiel auf ein eigenes Konto der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder mit Familienangehörigen). Ein mit einem Familienangehörigen rückwirkend abgeschlossener Arbeitsvertrag kann vom Finanzamt steuerlich nur für die Zukunft berücksichtigt werden.

4.3.2

Die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer sowie die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bürokräft obliegen den im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Bediensteten als Arbeitgeber.

4.4

Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ist es geboten, beim Finanzamt schon vor Beginn des Kalenderjahres die Berücksichtigung eines Freibetrags im elektronischen Verfahren unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Aufwendungen für die Bürokräft (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) und für sächliche Aufwendungen zu beantragen.

4.5

Die Vergütung wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) zusammen mit den laufenden Dienstbezügen versteuert. Für die steuerliche Behandlung der Nebenbezüge gilt das sogenannte Zuflussprinzip. Dabei werden die von den im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Bediensteten in einem bestimmten Zeitraum erarbeiteten Nebenbezüge der Fiktion unterworfen, dass sie diesen erst im Monat der Abrechnung bei der Gerichtskasse als zugeflossen gelten.

Um eine möglichst zeitnahe Versteuerung zu erreichen und die Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, rechnen die im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Bediensteten einheitlich jeweils zum ersten eines Monats für den vorangegangenen Monat ab (§ 54 Absatz 3 GVO). Zum Abrechnungstag nach § 54 Absatz 3 Satz 1 GVO ist regelmäßig der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zu bestimmen. Die im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Bediensteten übersenden den jeweiligen Abrechnungsschein nebst einer Zweifertigung bis spätestens zum fünften des Monats unmittelbar an die zuständige Gerichtskasse. Die Gerichtskasse teilt dem LBV mittels maschinell erstellter Änderungsmitteilung monatlich den Betrag der steuerpflichtigen Nebenbezüge mit. In dem auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat wird die Änderungsmitteilung durch das LBV bearbeitet, der Steuereinbehalt bei der Zahlungsbarmachung der allgemeinen Dienstbezüge für den nächsten Monat vorgenommen und die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge an das zuständige Finanzamt abgeführt.

4.6

Von jeder Festsetzung gemäß § 56 GVO und § 3 Abs. 2 S. 1 GVVerGVO gibt die Dienstbehörde des im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Bediensteten (Amtsgericht), eine Mitteilung in Form einer Kassenanordnung an die zuständige Gerichtskasse und nachrichtlich an die im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Bediensteten. Diese Kassenanordnung dient unter anderem als Kontrollmitteilung und zugleich als Mitteilung von Nachzahlungen oder Rückforderungen in Bezug auf das zurückliegende Kalendervierteljahr oder Kalenderjahr.

Die Nachzahlungen oder Rückforderungen werden vom LBV ebenfalls in den Lohnsteuerabzug einbezogen.

4.7

Die Gerichtskasse benachrichtigt das Amtsgericht, wenn für mehr als zwei Monate keine Mitteilung über zu versteuernde Nebenbezüge eingegangen ist. Die Dienstbehörde veranlasst das im Einzelfall Erforderliche. Eine besondere Mitteilung an die Gerichtskasse im Falle des Urlaubs oder einer kurzfristigen Erkrankung von nicht mehr als einem Monat ist nicht erforderlich. Die Gerichtskasse geht in den Fällen, in denen der Abrechnungsschein nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen ist, bei der Versteuerung jeweils von den Werten des Vormonats aus. In anderen Fällen ist die Gerichtskasse alsbald zu benachrichtigen. Im Übrigen wird auf die besonderen Regelungen für die Sachgebiete Gerichtskasse/Lohnkonto verwiesen.

5 Ruhegehaltsfähigkeit

Mit dem Inkrafttreten der GV VergVO am 1. Januar 2015 ist Nummer 3.1 der Rundverfügung des Justizministers „Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst“ vom 8. März 1978 (2343 I B. 33) außer Kraft getreten. Die Ruhegehaltsfähigkeit der Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach § 7 GV VergVO.

6 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungen

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW Bekanntmachung d. JM vom 2. November 2016 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S.353 -

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat die Anerkennung der folgenden Gütestelle gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW widerrufen:

Dipl.-Jur. Dominic Baehr, Silberhecke 5, 44265 Dortmund

Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung d. JM vom 3. November 2016 (2701 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 353 -

Die bisherige zweite stellvertretende Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Melanie Brückner, Sozialgericht Aachen, ist aus dem Haupttrichterrat ausgeschieden.

Als ständiges Mitglied nachgerückt ist Richterin am Sozialgericht Simone Faßbender-Böhm, Sozialgericht Düsseldorf.

Zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde Richter am Landessozialgericht Thomas Ottersbach, Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern Bekanntmachung d. JM vom 8. November 2016 (1202 - Z. 42) - JMBl. NRW. S. 353 -

Bekanntmachung vom 10. November 2014 (JMBl. NRW 2012, S. 312)

I.

Der **Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm** setzt sich aufgrund der Wahl vom 20. April 2016 mit Wirkung vom 1. November 2016 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Klaus Baschek in Gelsenkirchen
Rechtsanwalt Dr. Erhard Berghoff in Hamm
Rechtsanwalt Peter Bohnenkamp in Borken
Rechtsanwalt Rüdiger Brüggemann in Warstein
Rechtsanwalt Dr. Georg Butterwegge in Dortmund
Rechtsanwältin Sonja Dercar in Essen

Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann in Hagen
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gansweid in Bielefeld
Rechtsanwältin Susanne Göttker gen. Schnetmann in Essen
Rechtsanwalt Jörg Habenstein in Herdecke
Rechtsanwältin Jutta Heise in Bielefeld
Rechtsanwalt Dirk Hinne in Dortmund
Rechtsanwalt Karl Friedrich Hofmeister in Olpe
Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink in Münster
Rechtsanwalt Rainer Jürges in Essen
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff in Hamm
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kracht in Unna
Rechtsanwältin Marion Meichsner in Bochum
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Meyer in Bielefeld
Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto in Bochum
Rechtsanwalt Dr. Franz-Josef Peus in Münster
Rechtsanwältin Christina Piaskowy in Recklinghausen
Rechtsanwalt Franz Pieper in Minden
Rechtsanwalt Heinrich Plückebaum in Paderborn
Rechtsanwältin Ursula Rehrmann in Gelsenkirchen-Horst
Rechtsanwalt Jan Schaeffer in Essen
Rechtsanwältin Elisabeth Schwering in Münster
Rechtsanwältin Kornelia Urban in Dortmund
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels in Münster
Rechtsanwalt Hartmut Wiesinger in Lage

II.

Das **Präsidium der Rechtsanwaltskammer Hamm** setzt sich mit Beginn der neuen Amtszeit aufgrund der Wahl in der Vorstandssitzung vom 2. November 2016 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels in Münster, Präsident
Rechtsanwältin Kornelia Urban in Dortmund, Vizepräsidentin
Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann in Hagen, Vizepräsidentin
Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto in Bochum, Schriftführer
Rechtsanwalt Jörg Habenstein in Herdecke, Schatzmeister

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG:** Richter Dr. Kay Wissenbach in Duisburg; z. **Justizrätin:** Justizamtsrätin Bettina Steinwachs in Düsseldorf; z. **Justizamtsrat:** Justizamtmann Frank Klöpping in Dinslaken u. Heinrich Kellerbach in Geldern; z. **Justizamtfrau:** Regierungsamtfrau Corinna Herzog in Oberhausen; z. **Sozialamtmann:** Sozialoberinspektor Klaus Priestersbach in Wuppertal; z. **Justizobersekretärin:** Justizsekretärin Daniela Frentzen.

Versetzt:

Richterin am AG Andrea Höntzsch aus Kleve als Richterin am LG nach Kleve, Richterin am LG Julia Adamhanoglu aus Kleve als Richterin am AG nach Kleve, Regierungsamtfrau Corinna Herzog vom VG Düsseldorf an das AG Oberhausen.

Ruhestand:

Richterin am AG - als weitere Aufsicht führende Richterin - Gisela Blome in Kleve; Justizamtsinspektorin Irmtraud Wisdorf in Wuppertal; Justizhauptsekretärin Evelyn Lemke in Langenfeld u. Justizhauptsekretärin Rita Grohmann in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Peter Ernst

Staatsanwaltschaft

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt a. d. ständ. Vertr. e. LOStA:** Oberstaatsanwalt Lothar Gathen in Mönchengladbach.

Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Julia Leven.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt u. Notarin/Notar

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt u. Notarin/Notar (Neuzulassungen u. Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken):

Steffen Pau in Bedburg-Hau, David Annussek, Serap Bayraktar, Alexandra Bednarek, Paula Bildstein, Philipp Bönig, Dr. Sebastian Brinkmann, Myra-Anne Bücher, Dr. Tobias Bünten, Dr. Martin Coen, Alexander Franke, Dr. Simon Frye, Dr. Stefan Glasmacher, Torsten Groß, Katharina Grundt, Anika Hauschild, Nicolas Jan Hohn-Hein, Dr. Marcus Iske, Marcus Kamp, Katharina Krauß, Ray Migge, Melanie Moser, Thomas Ruppel, Dr. Jana Schott, Benedikt Statz, Martin Thelen, LL.B., Dr. Thomas Utzerath, Julie Warnecke, Dr. Philipp Weiten, LL.M. u. Jan Hendrik Wergin in Düsseldorf, Carmen Lis in Goch, Frank Christian Fischer in Kamp-Lintfort, Susanne Wolff in Langenfeld, Alexander Makris in Moers, Alexander Harms, Kira Matheus u. Patrick Voos, LL.M.(San Francisco) in Mülheim an der Ruhr, Prof. Dr. Georg Schnitter in Oberhausen, Katrin Scheungraber in Ratingen, Marie-Louise Rehder in Willich u. Udo Priebe in Wuppertal.

Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken):

Kristina Dimitrova in Neuss, Martin Schwartz in Duisburg, Ansgar Fischer, Lissy Gottschald, David Hollenstein, Eva Anne Kleimann u. Claudia Toeller in Düsseldorf, Sören Janke in Monheim, Noëmi Löllgen-Waldheim in Neuss, Torge Mahlstedt in Ratingen, Alice Fischer-Rensmann u. Suzan Anne Nagel in Wuppertal.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt u. Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt (Löschungen)

Hannah Eming, Clara Breton, Agim Tairi, Dr. Müjgan Percin, Ahlrich-Janssen Bussenius, Sören Segger, Alexandra Michl, Andrea Lorscheidt, Frank Werner Raupach, Stephanie Wies, Hans

Peter Müting, Alice Barbara Lasitschka, Claudia Kopplin, Daniel Krause, Dr. Nicole Wolf, Luise Magdalena von Dryander, Till Vogel, Ulrich Büssers u. Franz Korzen.

Abgabe an andere Rechtsanwaltskammern:

Branka Maricic, Fabian Haupt, Dr. Torsten Stefaniak, Mag.-iur. Katharina Sengers, Christoff Jorde, Dr. Sven Leif Erik Johannsen, LL.M., Helena Wagner, Theresa Heinke, Thomas Krämer, Erika Kindsvater, Elmar Sommerfeld, Stefanie Dux, Michael Marcinek, Leif Christian Cropp, Dr. Julika Himmel, Svenja Schmitt, Lutz Faßbender, Stefan Ort.

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Dr. Niklas Patrick Mairose in Hilden.

Erreichen der Altersgrenze:

Notar Dr. Hartmut Beckmann in Solingen-Ohligs.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des AG** (R 2 m. AZ.): Richter am AG - als ständiger Vertreter eines Direktors - Eckhard Meierjohann in Bottrop; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Meike Niepmann u. Catharina Unger in Bochum, Finn Guttropf, Dr. Katrin Jansen u. Sarah Rohde in Essen; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Jan Intrup in Halle, Dr. Caroline Buck u. Hannah Hardenberg in Lüdinghausen; z. **Justizrat**: Justizamtsrat Karl Josef Rüsenberg in Blomberg; z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Wolfgang Rippe in Bielefeld u. Thomas Simon in Paderborn; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Cornelia Stöckmann in Arnsberg, Andrea Gerke in Bielefeld u. Nadine Schneider in Siegen; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Nadine Ewert in Bielefeld; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Kathrin Lütkenhaus in Münster; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Achim Graf u. Ingrid Grafe in Hamm; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Beatrix Margareta Bahr, Michael Heusinger, Andreas Klippert, Stefanie Schulte u. Susanne Sönchen in Hagen, Janine Munitzk, Michaela Pomberg u. Nicole Voß in Hamm; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Anna Katrin Plattes in Essen, Charlene Fischer in Olpe; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Antonio Romera-Tesofil in Dortmund, Klaus-Peter Haupt in Essen.

Versetzt:

Richter am AG - als ständiger Vertreter eines Direktors - Thomas Bröderhausen als Direktor des AG (R 2) von Herford nach Bünde, Richter am AG - als ständiger Vertreter eines Direktors - Rolf König als Direktor des AG (R 2) von Steinfurt nach Coesfeld u. Vorsitzender Richter am LG als Direktor des AG (R 2) Dr. Jürgen Wrobel von Münster nach Dülmen.

Ruhestand:

Richterin am AG - als weitere Aufsicht führende Richterin - Elisabeth Hilsmann-König in Dortmund, Justizrätin Susanne Baumhoer in Bochum, Sozialamtsrat Peter Gutenschwager in Bochum.

Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Stefan Drackert, Christina Gerlach, Mauritz Hagemann, Steven Kensy, Anne-Chris Struckmeier u. Otto Vollmers.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter**: Staatsanwalt Rainer Hoppmann in Siegen, z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Hendrik Weindorf in Essen; z. **Amtsanwältin**: Justizoberinspektorin Christina Ernesti-Meyer in Essen; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Birgit Meier u. Anke Reinhard in Dortmund.

Ruhestand:

Justizamtfrau Ruth Keldenich in Essen.

Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Kai Friedrich Decker, Jan Denker, Sarah-Kristina Erl, Annika Lange, Mary-Jane Lesske, Marc-Alexander Racz, Dr. Jan Peter Schulze u. Julian Vogt.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt u. Notarin/Notar

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt u. Notarin/Notar (Neuzulassungen u. Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken):

André Brauner in Bochum, Katharina Deitmers in Ahaus, Timo Di Nunzio (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Mona Fachinger in Dortmund, Angelika Gawlik in Bielefeld, Dina Gebhardt in Münster, Ellen Goebeler in Münster, Sandra Gottwald in Lennestadt, Raoul-Nicolai Hempel in Essen, Marina Hollekamp in Ahaus, Mani Jaleesi in Essen, Kathrin Kura in Gelsenkirchen, Alexander Meindl in Siegen, Dr. Patrick Nordhues (bisher RAK Köln) in Essen, Inessa Pagel in Dortmund, Stephan Pietrowski in Siegen, Dirk Pörtner (bisher RAK München) in Bünde, Jan Hendrik Schmidt in Essen, Henning Schulte im Busch in Münster, Dagmar Stinshoff (bisher RAK Frankfurt) in Borken, Anna-Lena Stoltefuß in Lünen, Stephan Tegethoff in Warstein, Eva Tiemann (bisher RAK Frankfurt) in Detmold, Julian Voß in Olpe, Heike Zeier (bisher RAK Berlin) in Bielefeld, Markus Zumkley in Kamen.

Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken):

Thomas Andermann in Bielefeld, Christina Antoszkiewicz in Haltern, André Brauner in Bochum, Markus Brinker MBA, LL.M. in Essen, Mona Fachinger in Dortmund, Agnes Freise in Münster, Nicole Fürsen in Essen, Verena Gora in Dülmen, Nicole Grothues in Telgte, Ralf Heisel in Castrop-Rauxel, Ulrich Kölling in Bielefeld, Björn Ley LL.M. in Bochum, Kathrin Lühl in Coesfeld, Verena Niemann in Greven, Dr. Holger Kirsten Rosenbauer in Essen, Marion Runge in Bochum, Merle Südhoff, LL.M. in Rheine, Jörn Schipper in Gütersloh, Andrea Schröer in Kamen, Bettina Steden, Meschede, Mathias Steinbild in Bielefeld, Sabine Theis in Bad Sassendorf, Jörg Uennigmann in Laer, Dr. Erkan Uysal in Gütersloh.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Michael Backhoff in Herne-Wanne, Reinhard Feix in Datteln, Dr. Stefan Christian Ulbrich, M.A., Alexander Denzer u. Martin Rohmann in Bochum, Thomas Weiß in Witten, Christian Huster in Ahlen, Michael Peter Demmer in Lippstadt.

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwalt und Notar Thorsten Tiemann von Spenge nach Enger.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Christian Romer in Münster, Jörg Pöschl in Siegen, Melanie Stolle in Gladbeck, Sebastian Zumwinkel in Gütersloh, Thomas Adamczyk in Bochum.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt:

Rainer Grote in Hamm.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Christoph Schomerus in Lennestadt, Karin Kleemeyer in Hövelhof, Anke Kissel in Essen, Franziska Ernst in Herten, Christina Dahmen in Essen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwältin und Notarin Brigitte Wiese in Meschede, Rechtsanwälte u. Notare Werner Maßmann in Herford, Horst Böhlje in Waltrop, Heinz Schmitz in Holzwickede Jörg Massenbergh und Hans-Joachim Wittur in Essen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Vors. Richter am LG Dr. Georg Rehbein; z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Dr. Sebastian Puth in Aachen, Christian Breitbach, Dr. Georg Winkel u. Michael Greve in Köln; z. **Richter am AG als weiterer Aufsicht führender Richter**: Richter am AG Dr. Peter Laroche in Köln; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Franziska Heck in Köln u. Dr. Johannes Christopher Koranyi in Bonn; z. **Obergerichtsvollzieher** (A 9 m. AZ.): Obergerichtsvollzieher Dieter Moog, Matthias Schürheck u. Winfried Zimmermann in Bonn; z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Bernd Hünnekens in Bergheim; z. **Justizamtsinspektorin** (A 9 m. AZ.): Justizamtsinspektorin Birgit Junggeburth in Gummersbach; z. **Justizamtsinspektor**: Justizhauptsekretär Heinz Peter Müller in Düren; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Birgit Pöschl in Leverkusen.

Ausgeschieden:

Richter am AG Siegburg Prof. Dr. Michael Sonntag auf eigenen Wunsch.

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Günter Müller, Richter am LG Wilhelm Kremer in Köln, Justizamtsinspektor Hans-Jürgen Breuer in Düren u. Justizoberwachtmeister Hans Peter Fischermann in Aachen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Gerichte

Ernannt:

Assessorin Alexandra Ahrens-Samouris.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Yvonne Scholten in Aachen, z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Jennifer Davepon in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Claudia Kopplin, Daniel Krause u. Alice Merkel.

LSG und Sozialgerichte

Ausgeschieden:

Regierungsinspektorin Anna-Kathrin Pake in Dortmund auf eigenen Wunsch.

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektor Thomas Poll in Essen.

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorin Stephanie Post.

LAG-Bezirk Hamm

Versetzt:

Direktor des ArbG Stefan Kröner von dem ArbG Herne an das ArbG Gelsenkirchen.

LAG-Bezirk Köln

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorin Sarah Gründel.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektorin**: Oberregierungsrätin Dr. Rita Demmerling in Bielefeld-Senne; z. **Schulrat** (A 15): Schulrat (A 14) Klaus Winter in Duisburg-Hamborn; z. **Oberlehrer**: Lehrer Thomas Unganz in Heinsberg; z. **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Maik Schmerbeck in Fröndenberg; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** (A 9 m. AZ.) : Justizvollzugsamtsinspektor Reinhold Arndt u. Christian Goos in Bochum-Langendreer; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** (A 9 m. AZ.): Justizvollzugsamtsinspektor Norbert Oppitz in Düsseldorf u. Günter Wewer in Bielefeld-Senne; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Harald Nickig in Düsseldorf, Petra Bastians u. Brigitte Kückes in Willich II, Friedhelm Pinders in Moers-Kapellen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Thomas Gatz in Geldern, Fabiane Hedtke, Sandra Konrad, Nils Lange u. Stefan Seibert in Gelsenkirchen, Martina Pistel u. Andreas Zell in Heinsberg, Björn Angerhausen in Moers-Kapellen, Mario Schlimper u. Nadine Amedick in Bielefeld-Brackwede.

Versetzt:

Regierungsdirektorin Dr. Rita Demmerling aus Werl nach Bielefeld-Senne.

Ruhestand:

Regierungsoberinspektor Axel Wiese in Gelsenkirchen, Justizvollzugsamtsinspektor Andreas Schmolke in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Hubert Schollmanns in Geldern, Justizvollzugsamtsinspektor Heinz-Hubert Clemens in Heinsberg

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 m. AZ.) in Marl
- 1 Vors. RichterIn o. Richter am LG (R 2) in Bielefeld
- 1 Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Mönchengladbach
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Aachen
- 1 o. mehrere RichterIn o Richter am LG Köln
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen o. Richter auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 RichterIn o. Richter am LG in Münster
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Gronau
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Gummersbach
- 1 RichterIn o. Richter am AG Aachen
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen o. Richter auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Hattingen
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Hamm
- 2 RichterIn o. Richter am VG in Arnsberg
- 1 RichterIn o. Richter am VG in Düsseldorf
- 2 RichterIn o. Richter am VG in Gelsenkirchen
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Paderborn für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Essen für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Dortmund für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt b. e. StA im Geschäftsbereich d. GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - bei der StA Dortmund

- 1 Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Bochum
- 1 Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - bei der StA Dortmund
- mehrere Justizamtfrau/ o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - bei der StA Essen
- 1 Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - bei der StA Hagen
- 1 Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - bei der StA Münster
- 1 Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - bei der StA Siegen
- 1 o. mehrere Sozialamtfrau o. Sozialamtmann (A 11) - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - im LG-Bezirk Düsseldorf
- mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor- Rechtspfleger/in oder Sachbearbeiter/in - im Bezirk der GStA Hamm
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleitung - b. d. JVA Bochum
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Bochum angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9) - stellvertretende/r Krankenpflegedienstleiter/in - b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können b. d. Leiter der JVA Bielefeld-Brackwede angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JAA Düsseldorf
- 2 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JAA Düsseldorf

Sozialarbeiterinnen o. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen o. Sozialpädagogen b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

In der JVA Wuppertal-Vohwinkel sind zwei Vollzeitstellen für Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen als Beschäftigte bei einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Einstellungen erfolgen zunächst zeitlich befristet. Übernahmen in unbefristete Angestelltenverhältnisse sind bei Eignung sowie in Beamtenverhältnisse bei Vorliegen der laubahnrechtlichen Voraussetzungen zu späteren Zeitpunkten möglich. Das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Lehrerin o. Lehrer b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

In der JVA Wuppertal-Vohwinkel ist eine Vollzeitstelle für eine Lehrerin/einen Lehrer als Beschäftigte/r bei einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 13 TV-L oder - bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen - in einem Beamtenverhältnis (A 13) zu besetzen. Das Anforderungsprofil kann beim Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Sachbearbeiterin o. Sachbearbeiter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes b. d. JVA Schwerte

Bei der JVA Schwerte ist die Position e. Sachbearbeiterin o. Sachbearbeiter (A 9 o. A 10) zu besetzen.

Rücknahme:

Folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

1 RichterIn o. Richter am VG in Köln (JMBl. NRW Nr. 21 v. 1. November 2016)